

Hinweis auf die im Internet unter www.borgentreich.de veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen der Orgelstadt Borgentreich

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Orgelstadt Borgentreich vom 24. Dezember 1975

22. Änderung vom 20.12.2022 (gültig ab 01.01.2023)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1984 (GV NW 1975 S. 91) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - hat der Rat der Stadt Borgentreich in seiner Sitzung am 23.12.1975 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

für Zähler Q3 = 4 (QN 2,5)	7,88€ / Monat
für Zähler Q3 = 10 (QN 6)	10,92€ / Monat
für Zähler Q3 = 16 (QN 10)	19,42€ / Monat
für Zähler größer Q3 = 16	26,83€ / Monat

Bei der Berechnung der Bereitstellungsgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Bereitstellungsgebühr erhoben.

Für Weide- und Gartenanschlüsse soweit diese zu einem Betrieb mit Wasserleitungsanschluss gehören, beträgt die Bereitstellungsgebühr 37,00€ im Jahr.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 2,35€.

Die gleiche Verbrauchsgebühr wird für Weidegrundstücke erhoben, sofern noch keine Verbrauchserfassung durch Wasserzähler stattfinden kann und bei Weiden das Wasser nur über eine Selbstbedienungstränkeanlage während der Weidezeit abgenommen wird. Als Verbrauch werden je angefangenen Morgen 10 cbm Wasserverbrauch zugrunde gelegt

(5) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Satz 2 erhoben, wenn noch keine Verbrauchserfassung durch Wasserzählung stattfinden kann. Als Verbrauch werden zugrunde gelegt: Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raum bleiben gebührenfrei. Die umbaute Raumgröße wird aus dem Bauschein festgestellt. Bei in Fertigbauweise errichteten Gebäuden wird nur der cbm umbaute Raum berechnet, der in massiver Bauweise erstellt und für den Wasser an der Baustelle benötigt wird. Der Gebührensatz beträgt je cbm 2,32€. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern keine Verbrauchserfassung durch Wasserzähler stattfinden kann, im Einzelfall nach Erfassungswerten von der Stadt geschätzt. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen.

(6) Für den Einbau und Ausbau eines Inkassozählers wird jeweils eine Gebühr von 49 € verlangt. Die Verbrauchsgebühr erhöht sich beim Einsatz des Chipzählers auf 2,47€ solange der Kunde mit seinen Zahlungen im Rückstand ist.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Orgelstadt Borgentreich wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516), in den z.Zt. gültigen Fassungen öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 22.12.2021

Nicolas Aisch
Bürgermeister